



**Verordnung über die Benutzung der Thürner  
Waldhütte der Einwohnergemeinde Thürnen**  
1. Januar 2026

# Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                       |   |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|
| § 1  | Zweckbestimmung .....                                                 | 1 |
| § 2  | Benutzungsvorschriften .....                                          | 1 |
| § 3  | Benutzungskosten.....                                                 | 1 |
| § 4  | Zufahrt / Fahrverbot.....                                             | 1 |
| § 5  | Lautsprecher im Freien / Scheinwerfer und Skybeamer / Nachtruhe ..... | 2 |
| § 6  | Unterhalt der Waldhütte, der Aussenanlage und des Mobiliars .....     | 2 |
| § 7  | Haftung .....                                                         | 2 |
| § 8  | Hüttenwartung.....                                                    | 2 |
| § 9  | Änderungen der Verordnung .....                                       | 3 |
| § 10 | Aufhebung bisherigen Rechts .....                                     | 3 |
| § 11 | Inkrafttreten.....                                                    | 3 |

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180), beschliesst:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Waldhütte dient unserer Gemeinde als Begegnungsort für Menschen, die sich für die Themen Natur, Wald und Jagd interessieren.

## **§ 2 Benützungsvorschriften**

- <sup>1</sup> Der überdachte Sitzplatz und die öffentliche Feuerstelle können von jeder Person unentgeltlich benützt werden, sofern die Waldhütte nicht reserviert ist.
- <sup>2</sup> Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind frühzeitig an die für die Hüttenwartung zuständige Person zu richten. Die Reservation wird schriftlich bestätigt und erlangt erst danach ihre Gültigkeit.
- <sup>3</sup> Haben frühere Anlässe der Veranstalter zu Beschwerden geführt, kann der Gemeinderat die Wiederbenützung verbieten. Ebenso kann er eine Nutzung für Anlässe mit einem Benützungszweck ausserhalb der Zweckbestimmung verweigern.
- <sup>4</sup> Die Benützung der Waldhütte wird auf 30 Anlässe pro Jahr beschränkt.

## **§ 3 Benützungskosten**

- <sup>1</sup> Dem Zweckverband Forstrevier Sissach, und der Orts- und Kulturkommission der Einwohnergemeinde Thürnen steht die Waldhütte im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der forstwirtschaftlichen Weiterbildung jederzeit unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Der Primarstufe Thürnen ist die Waldhütte frei zugänglich, um Unterricht und sonstige naturnahe Aktivitäten im Wald abzuhalten.
- <sup>3</sup> Den Jagdgesellschaften steht die Waldhütte für Jagdveranstaltungen zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Vereinen und Organisationen aus Thürnen steht die Waldhütte einmal im Jahr zu einem Unkostenbeitrag zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Beträge für die Vereine und Organisationen aus Thürnen sowie in Thürnen wohnhafte Privatpersonen wie folgt fest.

|                                           |     |        |
|-------------------------------------------|-----|--------|
| a. Vereine und Organisationen von Thürnen | CHF | 100.00 |
| b. In Thürnen wohnhafte Privatpersonen    | CHF | 250.00 |
- <sup>6</sup> Für die Benützung des Grillunterstands wird eine Gebühr von CHF 50.00 verlangt.
- <sup>7</sup> Der Auf- und Abbau des Grillunterstands hat gemäss den Anweisungen der für die Hüttenwartung zuständigen Person zu erfolgen.
- <sup>8</sup> Wird die Waldhütte nach einem Anlass nicht ordnungsgemäss zurückgegeben, wird der dazu notwendige Aufwand der bewilligungsnehmenden Person basierend auf dem Stundenansatz des Gemeindepersonals gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen zzgl. eines Pauschalbetrags von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

## **§ 4 Zufahrt / Fahrverbot**

- <sup>1</sup> Die Zufahrt zur Waldhütte mit Motorfahrzeugen ist verboten.
- <sup>2</sup> Anlieferung und Personentransporte sind nur mit einer Fahrbewilligung der Gemeinde möglich und auf das Nötigste zu beschränken.
- <sup>3</sup> Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und -eigentümer und Pächterinnen und Pächter. Es wird auf Art. 43 Strassenverkehrsgesetz (SVG) verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 90 SVG bestraft.

## **§ 5 Lautsprecher im Freien / Scheinwerfer und Skybeamer / Nachtruhe**

- <sup>1</sup> Jegliche Verwendung von Lautsprecher, Tonverstärker, Scheinwerfer und Skybeamer ist nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Aktivitäten welche Drittpersonen und Waldbewohnende in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen der Nachtruhe bewilligen. Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt, die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltung zu unterbrechen.

## **§ 6 Unterhalt der Waldhütte, der Aussenanlage und des Mobiliars**

- <sup>1</sup> Die Waldhütte wird durch die Einwohnergemeinde regelmässig gewartet und unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Waldhütte ist nach der Benutzung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Boden sowie installierte Einrichtungen müssen sauber gereinigt werden. Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Der überdachte Sitzplatz und die offene Feuerstelle sind aufzuräumen. Beim Verlassen der Waldhütte ist darauf zu achten, dass das Feuer gelöscht ist.
- <sup>4</sup> Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Allenfalls anfallende Nachreinigungen in der Waldhütte oder das Beseitigen von Unrat jeglicher Art in der Umgebung werden nach Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- <sup>6</sup> Für die öffentliche Feuerstelle ist nur Brennholz zu verwenden, dass durch die Einwohnergemeinde Thürnen bereitgestellt wird.
- <sup>7</sup> Das Entfernen von Holz ist untersagt.

## **§ 7 Haftung**

- <sup>1</sup> Alle Benutzer der Waldhütte sind verpflichtet zur Waldhütte und deren Einrichtung, sowie zur Umgebung, Sorge zu tragen.
- <sup>2</sup> Alle Veranstalter und Nutzer haften für die durch sie verursachten Schäden.
- <sup>3</sup> Defektes oder fehlendes Material ist der für die Hüttenwartung zuständigen Person zu melden.
- <sup>4</sup> Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Hüttenwartung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf unbestimmte Zeit eine für die Hüttenwartung zuständige Person, welcher die Aufsicht über die Waldhütte übertragen wird.
- <sup>2</sup> Der für die Hüttenwartung zuständigen Person obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Koordination der Belegung
  - b. Schlüsselabgabe und -rücknahme
  - c. Nachkontrolle und evtl. Nachreinigung
  - d. Pflege der Inneneinrichtung in Absprache mit dem Hauswart der Gemeindelienschaften
  - e. Pflege der Aussenanlage in Absprache mit der Orts- und Kulturkommission
- <sup>3</sup> Die Entschädigung der für die Hüttenwartung zuständigen Person erfolgt gemäss Personalreglements der Einwohnergemeinde Thürnen.

**§ 9 Änderungen der Verordnung**

Änderungen dieser Verordnung sind durch den Gemeinderat und dem Amt für Wald und Wild beider Basel zu bewilligen.

**§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Benutzung der Thürner Waldhütte vom 17. Juli 2012.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats und nach der Genehmigung durch das Amt für Wald und Wild beider Basel per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 25. November 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATS**

Alfred Hofer  
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats vom 25. November 2025. Durch das Amt für Wald und Wild beider Basel am 2. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.